

Regelungen zu Quarantänedauer und Freitestungen

Mit **Wirkung vom 22.02.2022** gelten folgende Regelungen:

| Fall | Zeitraum | Erläuterung/Neuerungen |
|--|---|---|
| Symptomatisch erkrankte Person (noch nicht durch Test abgeklärt) | | Erkrankte Person gehört nicht in die Schule, diese sollte Erkrankung mit Test abklären! SL kann falls erforderlich bis zur Abklärung Betretungsverbot erteilen. |
| PCR Quellfall/Index Infizierte Person | Entlassung aus Isolation beträgt 10 Tage ohne Testung | Seit 17. Januar unverändert 10 Tage, Absonderung gilt bei Infektion unabhängig von Impfstatus! (eine Verfügung des Gesundheitsamtes ist für Absonderung nicht zwingend erforderlich, es gilt automatisch ab positivem Test) |
| Allgemein gilt | Freitestung frühestens am 7. Tag nach Feststellung der Infektion | Freitestung mit <u>Antigen-Schnelltest bzw. Bürger-test mit negativem Ergebnis</u> , allerdings kein Selbst-Test |
| für infizierte Kinder und Jugendliche in KiTa und Schule | Freitestung frühestens am 7. Tag nach Feststellung der Infektion | Freitestung mit <u>Antigen-Schnelltest bzw. Bürger-test mit negativem Ergebnis</u> , allerdings kein Selbst-Test |
| Kontaktpersonen 1. Grades | Keine Quarantäne für Geboosterte, „doppelt“ Geimpfte, geimpft Genesene und „frisch“ Genesene | „Status-Regelungen“ sind zu beachten. Gilt nur bei Symptommfreiheit und unter der dringenden Empfehlung von Selbsttests! |
| Allgemein gilt | Entlassung aus Quarantänezeit beträgt 10 Tage ohne Testung | Seit 17. Januar unverändert 10 Tage |
| für infizierte Kinder und Jugendliche in KiTa und Schule | Freitestung frühestens am 7. Tag nach Beginn der Quarantäne | Freitestung mit <u>Antigen-Schnelltest bzw. Bürger-test mit negativem Ergebnis</u> , allerdings kein Selbst-Test |
| für Kinder und Jugendliche in der Schule als Kontaktpersonen 1. Grades (für KiTas gelten inzwischen andere Regelungen, in KiTa sind Freitests am Folgetag möglich) | Freitestung frühestens am 5. Tag nach Beginn der Quarantäne | Freitestung mit <u>Antigen-Schnelltest bzw. Bürger-test mit negativem Ergebnis</u> , allerdings kein Selbst-Test! Gilt als Ausnahme bei zusätzlichen Schutzmaßnahmen (z. B. Testpflicht), wie dies in Schulen gegenwärtig umgesetzt wird. Falls SuS in Klasse zurückkehren, in denen ein Infektionsfall festgestellt wurde, läuft die 7-tägige tägliche Testung verbindlich weiter fort. Die Teilnahme aller ist wünschenswert, allerdings sind Genesene oder Geimpfte nach Co-SchV §13 Abs. 3 nicht verpflichtet. |